UKH
Unfallkasse Hessen

Unfallheft
für Tagespflegepersonen

Liebe Tagespflegeperson,

als Tagespflegeperson betreuen Sie die Ihnen anvertrauten Kinder. Dies ist eine ehrenvolle Aufgabe mit hoher Verantwortung.

Dabei möchte Sie die Unfallkasse Hessen unterstützen. Wir sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Kinder bei Tagespflegepersonen (Tagespflegeperson nach Sozialgesetzbuch VIII) und in Kindertagesstätten. Unsere Aufgabe ist es, Unfälle zu verhüten und Schäden zu regulieren. Auch die von Ihnen betreuten Kinder sind durch uns versichert. Dieser Versicherungsschutz ist für die Eltern der Kinder kostenlos, denn das Land Hessen finanziert dieses Angebot.

Die Kinder sind während der Betreuungszeit sowie auf dem Weg zu Ihnen und wieder nach Hause versichert. Diese Versicherung gilt auch, wenn Sie sich mit den Kindern z. B. auf einem Spielplatz aufhalten, einen Ausflug unternehmen oder eine Besichtigung machen. Dabei ist es unerheblich, welches Verkehrsmittel Sie auf den Wegen benutzen. Auch die Frage, ob das Kind einen Unfall selbst verschuldet hat, berührt nicht den Versicherungsschutz.

Die von Ihnen betreuten Kinder müssen nicht extra angemeldet werden. Sie sollten jedoch wissen, dass Ihre eigenen Kinder leider nicht versichert sind, wenn Sie diese ggf. zusammen mit den Ihnen anvertrauten Kindern betreuen.

Wir wünschen Ihnen bei Ihrer Arbeit viel Freude und eine unfallfreie Zeit.

Ihre Unfallkasse Hessen

Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main
Servicetelefon: 069 29972-440
(montags bis freitags
von 7:30 bis 18:00 Uhr)
Fax: 069 29972-133
E-Mail: ukh@ukh.de

Rufen Sie uns an oder informieren Sie sich über Sicherheit und Gesundheit auf unserem Internet-Portal:

www.ukh.de
Hier finden Sie Infos über Prävention und Versicherungsschutz sowie über Leistungen bei Unfällen und Berufskrankheiten.

Was bei einem Unfall zu tun ist

Sollte es trotz Ihrer sorgfältigen Betreuung zu einem Unfall kommen, werden Sie sicher unverzüglich erste Hilfe leisten und alle weiteren Hilfeleistungen einleiten.

Achten sie deshalb darauf, dass Sie immer genug *Erste-Hilfe-Material* im Hause haben. Legen Sie sich die *Telefonnummern von geeigneten Ärzten aus der Umgebung*, der *Giftzentrale* und dem *Rettungsdienst* in die Nähe des Telefons, damit Sie im Ernstfall schnell Hilfe holen können.

Vergessen Sie nicht, jeden Unfall bzw. jede Verletzung der Ihnen anvertrauten Kinder zu *dokumentieren*. Ob die Eintragung in der Tabelle auf den Innenseiten genügt oder ob Sie eine Unfallanzeige ausfüllen müssen, hängt von der Art der Verletzung ab.

Eintragung in das Unfallheft: Kleinere Verletzung

Bei einer kleinen Verletzung, die keinen Arztbesuch erfordert, genügt der Eintrag in dieses Unfallheft. Vielleicht handelt es sich nur um eine kleine Schürfwunde; ein Unfall, der mit einem Pflaster leicht behandelt werden kann und dann schnell wieder in Vergessenheit gerät. In sehr seltenen Fällen kann es aber dennoch vorkommen, dass sich Wochen später Komplikationen einstellen. Der einst im Unfallheft eingetragene Vermerk zur Schürfwunde ist dann ein ausreichender Hinweis auf den Unfallzusammenhang, so dass die Unfallkasse Hessen dann die Kosten für die spätere Behandlung übernehmen kann. Deshalb ist es besonders wichtig, die Angaben im Unfallheft sehr sorgfältig auszufüllen.

Unfallanzeige: Der Unfall erfordert einen Arztbesuch

Das Ausfüllen der Unfallanzeige ist immer dann erforderlich, wenn nach einem Unfall ärztliche Behandlung notwendig wurde. *Eine zusätzliche Eintragung in das Unfallheft ist in diesem Fall nicht notwendig.* Eine sorgfältig ausgefüllte Unfallanzeige und genaue Informationen zum Hergang des Unfalls sind die Voraussetzung für die Kostenklärung und die Übernahme aller anfallenden Kosten durch die Unfallkasse. Das Gleiche gilt für einen Wegeunfall. Fordern Sie bei der Unfallkasse Hessen den Vordruck *„Unfallanzeige“* an. Senden Sie diese dann sorgfältig ausgefüllt an die Unfallkasse Hessen. Wir bieten Ihnen unter *www.ukh.de/Webcode 60* die Möglichkeit zum Download des Formulars.

Hinweise zum Ausfüllen der Unfallanzeige:

Bitte schildern Sie das Unfallgeschehen ausführlich und immer in Sätzen. Fragen Sie bei Verletzungen an den Zähnen bitte immer das Kind oder die Eltern des Kindes nach dem behandelnden Zahnarzt und tragen Sie dies in die Unfallanzeige ein.

Wenn ein Rettungswagen gerufen wurde, ist immer eine Unfallanzeige auszufüllen. Wird der Rettungsdienst wegen Bauchschmerzen, Ohnmacht, Fieber, Epilepsie etc. angefordert, muss der Unfallkasse mitgeteilt werden, dass kein Unfall vorlag, jedoch aufgrund anderer Ursachen das Kind mit dem Rettungsdienst in das nächste Krankenhaus gebracht werden musste. Zwei begründete Sätze genügen. Diese Mitteilung ist jedoch für die Kostenklärung zwingend notwendig.

Das Unfallheft muss nach der letzten Eintragung fünf Jahre aufbewahrt werden.

Name der Tagespflegeperson:

		Angaben zum Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens		
Lfd. Nr.	Name der/des Versicherten/ Erkrankten	Datum/ Uhrzeit	Ort	Hergang

		Erste-Hilfe-Leistung		
Name des Zeugen	Art und Umfang der Verletzung/Erkrankung	Datum, Uhrzeit	Art und Weise der Maßnahmen	Name Ersthelfer/in